

Die Tatsache, daß das MfS bei Vorliegen einer rechtlich relevanten Handlung Forderungen zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit gestellt hat, verbietet nicht den späteren Ausspruch von Sanktionen. Wird jedoch durch das befugte Organ in diesem Fall auf eine Sanktion verzichtet, kann dieselbe, bereits durchgeführte Handlung nicht mehr Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit begründen. Bei Reaktionen auf Handlungen im wiederholungsfall ist zu beachten, daß die vom Betreffenden im Wiederholungsfall begangene gleiche Handlung in der Regel nicht anders als die vorangegangene bewertet werden kann.

Die Realisierung der von den Untersuchungsorganen des MfS gestellten Forderungen kann durch das MfS selbst kontrolliert werden. Das VP-Gesetz besitzt hierzu jedoch keinen eigenständigen speziellen Handlungsrahmen, so daß sowohl die sich aus den Befugnisregelungen des VP-Gesetzes als auch die sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Potenzen genutzt werden müssen. Auch hier ist zu beachten, daß grundsätzlich die in den gesetzlichen Bestimmungen, auf denen die Forderung erhoben wurde, normierten Kontrollbefugnisse nur durch das dort benannte Organ realisiert werden können.

Eine besondere Bedeutung hat die Kontrolle der Realisierung gestellter Forderungen zur Abwehr von Angriffen gegen die staatliche Sicherheit durch das MfS selbst. Hier besteht die Möglichkeit, die Realisierung der Forderung auch durch eine nicht das Recht der Freizügigkeit und den Schutz der Intimsphäre einschränkende demonstrative Beobachtung des Betreffenden zu kontrollieren. Wird bei dieser Kontrolle das Nichteinhalten der gestellten Forderung festgestellt und ergeben sich hieraus Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, können die Befugnisregelungen des VP-Gesetzes zur Abwehr dieser Gefahr wahrgenommen werden. Das MfS kann selbst tätig werden.